

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt eine Aktuarin/einen Aktuar, eine Vize-Präsidentin/einen Vize-Präsidenten und eine Kassierin/einen Kassier.

Amtsdauer Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre mit steter Wiederwählbarkeit.

§ 11

Befugnisse und Pflichten des Vorstandes Die Präsidentin/der Präsident vertritt den Verein nach aussen und überwacht dessen Angelegenheiten.
Der Vorstand besorgt die Leitung des Vereins und erledigt die laufenden Geschäfte, insbesondere:

- a. Einzug der Mitgliederbeiträge
- b. Erstellung des Protokolls der Generalversammlung
- c. Jährliche Rechnungsablage inkl. Kassaführung
- d. Pflege und Kontakt zur Schule
- e. Ausrichtung von Beiträgen im Rahmen des Budgets
- f. Organisation der Generalversammlung
- g. Sekretariatsführung
- h. Alle nicht der Generalversammlung vorbehaltenen Geschäfte.

§ 12

Rechnungsrevisoren Die Rechnungsrevisorinnen/-Revisoren werden im selben 3-Jahres-Turnus wie der Vorstand durch die Generalversammlung gewählt.

§ 13

Auflösung des Vereins Bei Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen der Bezirksschule Schöffland oder deren Folgeschule zur weiteren Verfolgung des Vereinszweckes überlassen.

V. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am 13. November 2010 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 29. August 1907.

Beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung vom 13. November 2010 in Schöffland.

Präsidentin

Vize-Präsident

Aktuarin

Monika Amann-Morach

Christoph Müller Sahli

Vreni Baer-Schlatter

STATUTEN
STATUTEN
STATUTEN
STATUTEN



Verein Ehemaliger <
Bezirksschülerinnen m
und Bezirksschüler B
5040 Schöffland B



I. Name, Sitz, Zweck und Haftbarkeit

§ 1

Name und Sitz Der Verein ehemaliger Bezirksschülerinnen und Bezirksschüler Schöftland (VEBB) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Schöftland.

§ 2

- Zweck**
- Der Verein fördert die freundschaftlichen Beziehungen der ehemaligen Bezirksschülerinnen und Bezirksschüler zu ihrer Schule.
 - Er pflegt den Kontakt und das Beisammensein der Ehemaligen und unterstützt die Bezirksschule im Rahmen seiner Möglichkeiten finanziell und ideell.
 - Der Verein erfasst und verwaltet die Adressen für Vereinszwecke und für die Durchführung von Klassenzusammenkünften.

§ 3

Haftbarkeit Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt, Mitgliederbeitrag

§ 4

- Mitglieder**
- a. *Ordentliche Mitgliedschaft*
Alle ehemaligen Bezirksschülerinnen und Bezirksschüler der Bezirksschule Schöftland können Mitglied des Vereins werden.
- b. *Freimitglieder*
Aktive und ehemalige Lehrerinnen und Lehrer gelten als Freimitglieder. Aufgrund besonderer Verdienste für die Bezirksschule oder für den Verein kann der Vorstand auch Freimitglieder aufnehmen, welche die eingangs erwähnten Kriterien nicht erfüllen.
- c. *Ehrenmitgliedschaft*
Die Generalversammlung verleiht auf Antrag des Vorstandes für verdienstvolle Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft.

§ 5

Eintritt Mitglied können alle Personen werden, welche die unter § 4 genannten Bedingungen erfüllen. Austretende Schülerinnen und Schüler werden mit dem Austritt automatisch Mitglied.

Austritt Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

§ 6

Mitgliederbeiträge Die Höhe des minimalen jährlichen Mitgliederbeitrages wird durch die Generalversammlung festgesetzt und durch den Vorstand eingefordert. Freimitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

III. Finanzen

§ 7

Finanzierung Der Verein wird durch Mitglieder- und Gönnerbeiträge finanziert.

Verwendung der Mittel Die Mitglieder- und Gönnerbeiträge werden eingesetzt für:

- Beiträge an die Bezirksschule für kulturelle Veranstaltungen, Lager, Schulanlässe, Bibliothek o.ä.
- Anschaffungen, die nicht im ordentlichen Budget der Schule enthalten sind
- Anerkennungspreise für Schülerinnen und Schüler
- Unterstützung von Schülerinnen und Schülern aus finanzschwächeren Familien (z.B. Stipendien bei Übertritten in weiterführende Schulen, Beiträge oder Übernahme von obligatorischen Schullagern oder Veranstaltungen o.ä.)
- Finanzierung der jährlichen Generalversammlung
- Weitere durch die Generalversammlung zu bewilligende Aktivitäten.

IV. Organisation

§ 8

- Organe des Vereins**
- a. Die Generalversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Rechnungsrevisorinnen, Rechnungsrevisoren

§ 9

Generalversammlung Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung in Schöftland statt mit folgenden Kompetenzen und Befugnissen:

- a. Genehmigung der Vereinsrechnung
- b. Genehmigung des Budgets und des Mitgliederbeitrages
- c. Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten
- d. Wahl des Vorstandes und der Präsidentin oder des Präsidenten
- e. Wahl von Rechnungsrevisorinnen/-Revisoren
- f. Ehrungen
- g. Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung und die Verwendung eines eventuell vorhandenen Vereinsvermögens.

Bei Abstimmungen, Beschlüssen und Wahlen gilt das absolute Mehr der Anwesenden.

§ 10

Vorstand Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen: Präsidentin/Präsident, Vize-Präsidentin/Präsident, Aktuarin/Aktuar, Kassierin/Kassier und Beisitzern.